



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 31. Januar 2011

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010
BT-Drucksache 17/4415**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. Ole Schröder

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010

BT-Drucksache 17/4415

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a GG, nach § 60 Abs. 1 AufenthG / GFK und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vierten Quartal und im Gesamtjahr 2010, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (staatliche / nicht-staatliche Verfolgung); Flüchtlingsschutz (staatliche / nicht-staatliche Verfolgung); subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG (unmenschliche Behandlung), subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 3 AufenthG (Todesstrafe), subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (bewaffnete Konflikte), subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (sonstige existenzielle Gefahren), und wie hoch war in den genannten Zeiträumen die Ablehnungsquote, wenn Dublin-Entscheidungen nicht berücksichtigt werden?

Zu 1.

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4.Quartal 2010	Gesamtschutz		4.Quartal 2009	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
<i>Herkunftsländer gesamt</i>	2.171	14,8	<i>Herkunftsländer gesamt</i>	2.084	29,4
<i>darunter</i>			<i>darunter</i>		
Serbien	8	0,2	Irak	774	53,9
Afghanistan	403	36,1	Afghanistan	397	53,6
Mazedonien	5	0,2	Iran	181	49,9
Irak	704	50,5	Kosovo	15	3,3
Iran	310	46,8	Türkei	60	11,5
Kosovo	15	2,9	Russische Föderation	47	22,7
Syrien	71	12,5	Syrien	34	17,3
Russische Föderation	88	24,0	Aserbaidshan	13	11,2
Somalia	122	24,0	Vietnam	4	1,4
Türkei	46	12,1	Nigeria	7	4,2

Jahr 2010	Gesamtschutz		Jahr 2009	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
<i>Herkunftsländer gesamt</i>	10.395	21,6	<i>Herkunftsländer gesamt</i>	9.726	33,8
<i>darunter</i>			<i>darunter</i>		
Afghanistan	2.195	43,8	Irak	5.727	64,0
Irak	3.434	52,3	Afghanistan	952	58,6
Serbien	31	0,6	Türkei	221	11,3
Iran	1.472	52,2	Kosovo	76	4,7
Mazedonien	7	0,2	Iran	597	50,5
Somalia	464	50,8	Vietnam	11	0,8
Kosovo	88	3,5	Russische Föderation	185	21,9
Syrien	370	18,0	Syrien	156	17,3
Türkei	276	12,7	Nigeria	23	4,2
Russische Föderation	334	20,6	Indien	4	0,6

	4. Quartal 2010		4. Quartal 2009	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	179	1,2	145	2,0
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1.481	10,1	1.459	20,6
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	69	0,5	98	1,4
§ 60 III AufenthG	1	0,0	0	0,0
§ 60 V AufenthG	0	0,0	2	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	403	2,7	352	5,0
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	38	0,3	28	0,4
Gesamtschutz	2.171	14,8	2.084	29,4

	Jahr 2010		Jahr 2009	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	643	1,3	452	1,6
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	7.061	14,7	7.663	26,6
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	458	1,0	329	1,1
§ 60 III AufenthG	8	0,0	0	0,0
§ 60 V AufenthG	13	0,0	14	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	2.130	4,4	1.202	4,2
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	82	0,2	66	0,2
Gesamtschutz	10.395	21,6	9.726	33,8

Im vierten Quartal 2010 bezogen sich 4,8 Prozent und im vierten Quartal 2009 7,3 Prozent der Entscheidungen auf Dublinfälle (erfasst als „anderweitig erledigt“). Im Jahr 2010 waren es 5,2 Prozent und im Jahr 2009 6,4 Prozent.

2. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im vierten Quartal und im Gesamtjahr 2010 eingeleitet und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des Vorjahres (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

3. Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Zu 2. und 3.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4.Quartal 2010	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän- der gesamt	1.387	2.251	65	2,9	57	2,5	25	1,1	2.104	93,5
Irak	580	715	7	1,0	26	3,6	3	0,4	679	95,0
Türkei	218	370	34	9,2	10	2,7	8	2,2	318	85,9
Iran	98	207	3	1,4	1	0,5	-	-	203	98,1
Russische F.	89	149	-	-	-	-	-	-	149	100,0
Afghanistan	73	112	1	0,9	2	1,8	2	1,8	107	95,5
Kosovo	32	40	4	10,0	2	5,0	2	5,0	32	80,0
Aserbaidshan	27	58	-	-	-	-	-	-	58	100,0
Eritrea	20	71	-	-	-	-	-	-	71	100,0
Pakistan	20	52	-	-	-	-	-	-	52	100,0
Syrien	20	67	2	3,0	3	4,5	-	-	62	92,5

4. Quartal 2009	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän- der gesamt	4.423	4.864	147	3,0	548	11,3	48	1,0	4.121	84,7
Irak	2.563	966	8	0,8	311	32,2	-	-	647	67,0
Türkei	422	2.040	90	4,4	105	5,1	5	0,2	1.840	90,2
Iran	215	182	5	2,7	20	11,0	2	1,1	155	85,2
Russische F.	155	151	-	-	14	9,3	5	3,3	132	87,4
Eritrea	152	145	-	-	-	-	-	-	145	100,0
Afghanistan	139	250	1	0,4	6	2,4	4	1,6	239	95,6
Syrien	97	86	1	1,2	2	2,3	-	-	83	96,5
Kosovo	96	175	16	9,1	37	21,1	10	5,7	112	64,0
Pakistan	59	118	-	-	1	0,8	-	-	117	99,2
Serbien	52	125	7	5,6	9	7,2	5	4,0	104	83,2

Jahr 2010	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän- der gesamt	11.362	15.420	489	3,2	1.841	11,9	198	1,3	12.892	83,6
Irak	5.723	8.269	85	1,0	1.437	17,4	7	0,1	6.740	81,5
Türkei	1.266	1.946	159	8,2	93	4,8	50	2,6	1.644	84,5
Iran	790	1.040	72	6,9	64	6,2	5	0,5	899	86,4
Russische F.	564	506	2	0,4	10	2,0	7	1,4	487	96,2
Afghanistan	411	611	20	3,3	24	3,9	23	3,8	544	89,0
Eritrea	314	371	-	-	7	1,9	-	-	364	98,1
Kosovo	279	327	67	20,5	26	8,0	28	8,6	206	63,0
Syrien	213	246	4	1,6	20	8,1	3	1,2	219	89,0
Pakistan	176	186	5	2,7	1	0,5	6	3,2	174	93,5
Aserbaidshan	144	156	1	0,6	23	14,7	4	2,6	128	82,1

Jahr 2009	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	insge- samt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftslän- der gesamt	10.534	15.286	798	5,2	3.828	25,0	161	1,1	10.499	68,7
Irak	3.450	3.883	51	1,3	2.290	59,0	1	0,0	1.541	39,7
Türkei	1.690	5.540	491	8,9	932	16,8	33	0,6	4.084	73,7
Iran	751	765	31	4,1	46	6,0	2	0,3	686	89,7
Russische F.	629	499	3	0,6	41	8,2	13	2,6	442	88,6
Afghanistan	604	697	18	2,6	51	7,3	17	2,4	611	87,7
Eritrea	470	420	2	0,5	2	0,5	1	0,2	415	98,8
Kosovo	440	480	93	19,4	112	23,3	25	5,2	250	52,1
Syrien	354	358	7	2,0	26	7,3	-	-	325	90,8
Pakistan	278	281	1	0,4	1	0,4	-	-	279	99,3
Myanmar	180	241	-	-	2	0,8	-	-	239	99,2

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010 (bzw. soweit bekannt) bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 4.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aktuellere Daten liegen noch nicht vor.

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,4
darunter:	
Irak	11,2
Afghanistan	12,2
Türkei	20,5
Iran	15,4
Kosovo	12,0
Serbien	10,9
Russische Föderation	27,3
Vietnam	6,3
Syrien	16,6
Indien	10,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin II-Verordnung wurden im vierten Quartal 2010 und im Gesamtjahr 2010 eingeleitet, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 DublinV, humanitäre Fälle nach Art. 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland – differenzieren)?

d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Zu 5.

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach illegalem Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
4. Quartal 2010	13.429	2.604	19,4	64,6
4. Quartal 2009	7.380	2.795	37,9	66,4
Jahr 2010	41.332	9.432	22,8	67,5
Jahr 2009	27.649	9.129	33,0	65,6

a)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2010	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2009	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Afghanistan	627	24,1	Afghanistan	650	23,3
Russ. Föderation	213	8,2	Irak	313	11,2
Somalia	208	8,0	Russ. Föderation	284	10,2
Serbien	166	6,4	Georgien	237	8,5
Irak	154	5,9	Kosovo	207	7,4
Georgien	136	5,2	Serbien	85	3,0
Iran	132	5,1	Türkei	85	3,0
Kosovo	116	4,5	Iran	82	2,9
Syrien	71	2,7	Syrien	77	2,8
Türkei	70	2,7	Ungeklärt	64	2,3

4. Quartal 2010	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2009	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Griechenland	631	24,2	Griechenland	780	27,9
Italien	423	16,2	Polen	446	16,0
Polen	260	10,0	Ungarn	217	7,8
Schweden	220	8,4	Italien	209	7,5
Frankreich	151	5,8	Frankreich	192	6,9
Österreich	134	5,1	Schweden	181	6,5
Norwegen	122	4,7	Österreich	141	5,0
Belgien	103	4,0	Norwegen	98	3,5
Schweiz	95	3,6	Belgien	91	3,3
Ungarn	78	3,0	Schweiz	71	2,5

Jahr 2010	Übernahmeersuchen		Jahr 2009	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Afghanistan	2.355	25,0	Afghanistan	1.776	19,5
Irak	761	8,1	Irak	1.249	13,7
Russ. Föderation	744	7,9	Russ. Föderation	797	8,7
Georgien	717	7,6	Kosovo	671	7,4
Somalia	566	6,0	Georgien	567	6,2
Kosovo	416	4,4	Serbien	413	4,5
Iran	398	4,2	Türkei	317	3,5
Serbien	391	4,1	Algerien	247	2,7
Türkei	258	2,7	Iran	239	2,6
Ungeklärt	241	2,6	Syrien	232	2,5

Jahr 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		Jahr 2009 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Griechenland	2.458	26,1	Griechenland	2.288	25,1
Italien	1.159	12,3	Polen	1.053	11,5
Polen	1.128	12,0	Italien	842	9,2
Schweden	698	7,4	Schweden	790	8,7
Frankreich	613	6,5	Frankreich	778	8,5
Österreich	473	5,0	Ungarn	723	7,9
Ungarn	443	4,7	Österreich	501	5,5
Norwegen	423	4,5	Belgien	371	4,1
Belgien	379	4,0	Norwegen	274	3,0
Schweiz	338	3,6	Spanien	207	2,3

b)

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst. Die Zahl der Selbsteintritte wird statistisch nicht erhoben.

	4. Quartal 2010	4. Quartal 2009	Jahr 2010	Jahr 2009
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	593	435	1.859	1.585
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1.998	2.074	7.308	6.321
davon Ablehnungen nach Art. 15 Dublin II	7	5	27	16
davon Zustimmungen nach Art. 15 Dublin II	1	15	6	28

c)

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2010 Herkunftsländer	Überstellungen		4. Quartal 2009 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	692		gesamt	861	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Irak	71	10,3	Georgien	132	15,3
Georgien	70	10,1	Irak	123	14,3
Afghanistan	68	9,8	Russ. Föderation	89	10,3
Russ. Föderation	64	9,2	Kosovo	74	8,6
Somalia	59	8,5	Afghanistan	39	4,5
Serbien	42	6,1	Türkei	33	3,8
Kosovo	39	5,6	Algerien	27	3,1
Iran	31	4,5	Serbien	27	3,1
Türkei	28	4,0	Iran	26	3,0
Algerien	27	3,9	Libanon	25	2,9

4. Quartal 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		4. Quartal 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	692		gesamt	861	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Italien	121	17,5	Polen	209	24,3
Polen	100	14,5	Italien	107	12,4
Schweden	70	10,1	Schweden	102	11,8
Frankreich	65	9,4	Ungarn	84	9,8
Norwegen	54	7,8	Frankreich	70	8,1
Österreich	45	6,5	Norwegen	47	5,5
Belgien	43	6,2	Österreich	44	5,1
Niederlande	28	4,0	Belgien	44	5,1
Ungarn	28	4,0	Griechenland	32	3,7
Spanien	26	3,8	Schweiz	28	3,3
Griechenland	12	1,7			

Jahr 2010 Herkunftsländer	Überstellungen		Jahr 2009 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2.847		gesamt	3.027	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Georgien	349	12,3	Irak	546	18,0
Irak	344	12,1	Russ. Föderation	333	11,0
Russ. Föderation	339	11,9	Georgien	262	8,7
Kosovo	224	7,9	Kosovo	233	7,7
Afghanistan	195	6,8	Serbien	160	5,3
Somalia	119	4,2	Afghanistan	128	4,2
Iran	105	3,7	Türkei	119	3,9
Serbien	100	3,5	Algerien	112	3,7
Türkei	96	3,4	Iran	82	2,7
Algerien	95	3,3	Nigeria	75	2,5

Jahr 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		Jahr 2009 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2.847		gesamt	3.027	
<i>darunter:</i>			<i>darunter:</i>		
Polen	545	19,1	Polen	483	16,0
Italien	395	13,9	Schweden	410	13,5
Schweden	311	10,9	Italien	374	12,4
Frankreich	225	7,9	Frankreich	297	9,8
Ungarn	200	7,0	Ungarn	279	9,2
Norwegen	185	6,5	Griechenland	200	6,6
Österreich	179	6,3	Österreich	193	6,4
Belgien	175	6,1	Belgien	168	5,6
Schweiz	141	5,0	Norwegen	123	4,1
Niederlande	101	3,5	Niederlande	88	2,9
Griechenland	55	1,9			

d)

Im vierten Quartal 2010 hat die Bundespolizei 119 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 78 Überstellungen vollzogen. Im gesamten Jahr 2010 hat die Bundespolizei 486 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 289 Überstellungen vollzogen.

6. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal und im Gesamtjahr 2010 (bitte auch die jeweiligen Vergleichswerte des Vorjahres nennen) nach § 14a Abs. 2 AsylVfG von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Zu 6.

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im vierten Quartal 2010 bei 37,2 Prozent (viertes Quartal 2009: 56,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 25,5 Prozent (viertes Quartal 2009: 40,7 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 18,9 Prozent (viertes Quartal 2010: 44,0 Prozent).

	4.Quartal.2010		4.Quartal 2009	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt	13.429		7.380	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	5.405	40,2%	2.467	33,4%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	4.680	34,8%	1.969	26,7%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	150	1,1%	110	1,5%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	457	3,4%	404	5,5%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	725	5,4%	498	6,7%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	366	2,7%	268	3,6%

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im Jahr 2010 bei 42,7 Prozent (2009: 54,6 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 30,1 Prozent (2009: 41,9 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 30,3 Prozent (2009: 45,1 Prozent).

		Jahr.2010		Jahr 2009	
		absolut	Verhältnis zu Asylersanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylersanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt		41.332		27.649	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		15.456	37,4%	9.359	33,8%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		12.817	31,0%	7.625	27,6%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	535	1,3%	405	1,5%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.892	4,6%	1.864	6,7%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		2.639	6,4%	1.734	6,3%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.413	3,4%	899	3,3%

7. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2010 (soweit vorliegend) und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/1717 zu Frage 7 darstellen)?

a) Wieso hält das Bundesamt an seiner Entscheidungspraxis in Bezug auf afghanische Flüchtlinge fest, obwohl auch nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2010 (10 C 9 und 10.09) afghanische Flüchtlinge, die gegen eine Ablehnung durch das BAMF klagen, in einem auffallend hohem Anteil durch Gerichte einen Schutzstatus zugesprochen bekommen und diese Klagen in nur sehr wenigen Fällen abgelehnt werden, und welche Schlussfolgerungen zieht das BAMF aus den genannten Urteilen, zu denen eine schriftliche Begründung inzwischen vorliegen dürfte (bitte möglichst genau ausführen, Nachfrage zu den Bundestagsdrucksachen 17/2674 und 3744, jeweils zu Frage 7a)?

b) Inwieweit lässt sich anhand der aktuellen Zahlen zur Rechtsprechung bezüglich der Widerrufe gegenüber türkischen Flüchtlingen die Auffassung der Bundesregierung belegen, die Bewertung des Bundesamtes, solche Widerrufe seien aufgrund einer angeblich dauerhaft und grundlegend geänderten Sachlage in der Türkei gerechtfertigt, könnte sich bei den Verwaltungsgerichten durchsetzen, und mit welcher Begründung hält das BAMF an seiner diesbezüglichen Widerrufspraxis, die in nur geringem Anteil gerichtlich bestätigt wird, trotz des hohen prozessualen Aufwands für alle Beteiligten und der psychischen Belastungen für die Betroffenen fest (Nachfr. zu BT-Drs 17/3744, Frage 7b)?

c) Welche Schlussfolgerungen für seine Widerrufspraxis in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge aus Togo zieht das BAMF daraus, dass diese Widerrufe in nur geringer Zahl gerichtlich bestätigt bzw. zu über 75 Prozent (Januar bis August 2010) von den Gerichten als rechtswidrig beurteilt wurden (bitte begründen; Nachfr. zu BT-Drs. 17/3744, Frage 7c)?

Zu 7.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar – November 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Art. 16a / Flücht- lingsschutz / subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z.B. Rücknah- men)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Herkunftslän- der gesamt	20.461	10.266	1.161	11,3	3.716	36,2	5.389	52,5	19.934
darunter									
Afghanistan	2.539	758	312	41,2	95	12,5	351	46,3	2.389
Irak	2.343	1.800	159	8,8	913	50,7	728	40,4	2.643
Serbien	2.282	503	9	1,8	159	31,6	335	66,6	2.001
Syrien	1.211	530	78	14,7	178	33,6	274	51,7	1.234
Kosovo	1.204	712	25	3,5	245	34,4	442	62,1	866
Türkei	1.127	921	94	10,2	235	25,5	592	64,3	1.197
Mazedonien	1.084	103	0	0,0	23	22,3	80	77,7	1.011
Iran	1.002	491	106	21,6	107	21,8	278	56,6	1.018
Russische F.	784	418	23	5,5	129	30,9	266	63,6	886
Nigeria	614	336	10	3,0	182	54,2	144	42,9	509

Widerrufsverfahren									
Januar – November 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtssentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Art. 16a / Flücht- lingseigen- schaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigungen (z.B. Rücknah- men)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Herkunftsländer gesamt	557	1.410	340	24,1	555	39,4	515	36,5	1.422
darunter									
Türkei	201	786	141	17,9	373	47,5	272	34,6	499
Irak	84	155	73	47,1	4	2,6	78	50,3	287
Iran	50	69	15	21,7	28	40,6	26	37,7	45
Kosovo	47	57	22	38,6	9	15,8	26	45,6	50
Afghanistan	28	42	5	11,9	20	47,6	17	40,5	104
Togo	17	63	8	12,7	48	76,2	7	11,1	76
Korea (Demokr. Volksrep.)	12	5	1	20,0	2	40,0	2	40,0	12
Russische F.	12	8	3	37,5	5	62,5	0	0,0	42
Armenien	11	17	1	5,9	14	82,4	2	11,8	23
Aserbaidshjan	10	15	1	6,7	9	60,0	5	33,3	15

a)

Einer Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamts in Bezug auf afghanische Flüchtlinge infolge der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2010 ist nicht erfolgt. Die Praxis des Bundesamts hat sich unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Expertenanhörung am 29. April 2010 bereits zuvor an den höchstrichterlich festgestellten erhöhten Anforderungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz im Falle allgemeiner Gefahrenlagen orientiert. Das Bundesamt sieht sich durch die erstrittenen Revisionsurteile nunmehr in rechtlicher Hinsicht bestätigt.

Es trifft im Übrigen nicht zu, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts afghanischen Staatsangehörigen in einem auffallend hohen Maße subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG zugesprochen wurde. Das Bundesamt hat im 3. Quartal lediglich 40, im 4. Quartal lediglich 31 Personen aufgrund gerichtlicher Verpflichtungen diesen Schutz zugebilligt.

b)

Die unterschiedliche Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte zeigt, dass die Bewertung des Bundesamtes durchaus geteilt wird, auch wenn sie sich noch nicht durchgesetzt hat. Die Rechtsprechung zu Widerruf zum Herkunftsland Türkei ist im Wesentlichen unverändert.

c)

Seitens des Bundesamtes wird keine Veranlassung gesehen, die Entscheidungspraxis zu ändern.

8. *Wie bewertet und erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass im Jahr 2009 über 99 Prozent (2008 waren es über 90 Prozent) aller Anerkennungen einer Flüchtlingseigenschaft auf einer nichtstaatlichen Verfolgung basierten (Wiederholung der insoweit unbeantwortet gebliebenen Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/3744)?*

a) *Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass dieser enorm hohe Anteil nichtstaatlicher Verfolgung bei den Anerkennungen auch ohne genaue statistische Kenntnisse zu den Fluchtgründen (in Bezug auf deren (Nicht-) Staatlichkeit) vor dem Jahr 2005 die Annahme zulässt, dass viele derjenigen, die heute als „schutzbedürftige Flüchtlinge“ anerkannt werden, vor dem Jahr 2005 nach dem damals geltenden Recht als „nicht-schutzbedürftig“ abgelehnt worden wären (bitte begründen)?*

b) *Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus für die in der Vergangenheit auch von mehreren Bundesregierungen geäußerte Auffassung, bei Asylsuchenden handele es sich zu einem hohen Prozentsatz (der z.B. auf 95 Prozent beziffert wurde) um bloße „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder „Scheinasylanten“ (bitte ausführen)?*

Zu 8.

Die Aussage, dass im Jahr 2009 über 99 Prozent der Gewährungen von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Absatz 1 AufenthG aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung basierten, ist so nicht korrekt. Die in der Publikation „Asyl in Zahlen 2009“ veröffentlichten Daten resultierten aus einem redaktionellen Versehen, das in der Downloadversion berichtigt und in der Druckversion durch ein Korrigendum richtig gestellt wurde.

Die korrigierten Daten können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
Zeitraum	aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	aufgrund staatlicher Verfolgung
2008	90,20%	9,80%
2009	83,20%	16,80%
2010	59,80%	40,20%

a)

Die hypothetische Anwendung aktueller Rechtsvorschriften auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte führt letztlich zu hypothetischen Schlussfolgerungen, die die Bundesregierung nicht für sinnvoll hält.

b)

Auf die Antwort zu Frage 8 a wird verwiesen.